VERORDNUNG (EG) Nr. 635/2008 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 2008

zur Anpassung der Polen in der Ostsee (Untergebiete 25—32, EG-Gewässer) für den Zeitraum 2008—2011 zuzuteilenden Fangquoten für Dorsch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/2008 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (¹), insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Infolge einzelstaatlicher Untersuchungen im Jahr 2007 hat Polen der Kommission mitgeteilt, dass das Land die ihm zugeteilten Fangquoten für Dorsch in der Ostsee (Untergebiete 25—32, EG-Gewässer) für 2007 um 8 000 Tonnen überschritten hat.
- (2) Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2847/93 kürzt die Kommission, wenn sie festgestellt hat, dass ein Mitgliedstaat die ihm für einen Bestand zugewiesene Quote überschritten hat, die jährliche Quote dieses Mitgliedstaats.
- (3) Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 338/2008 des Rates vom 14. April 2008 zur Anpassung der Polen in der

Ostsee (Untergebiete 25—32, EG-Gewässer) für den Zeitraum 2008-2011 zuzuteilenden Fangquoten für Dorsch (²) sieht eine Kürzung über vier Jahre hinweg vor, die sich aus einer Kürzung um 10 % der 2007 zu viel gefischten Menge im Jahr 2008 und Kürzungen um jeweils 30 % dieser Menge in den Jahren 2009, 2010 und 2011 zusammensetzt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Polen in der Ostsee (Untergebiete 25—32, EG-Gewässer) zuzuteilenden Fangquoten für die Jahre 2008 bis 2011 werden gemäß Anhang gekürzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 2008

Für die Kommission Joe BORG Mitglied der Kommission

 ⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 107 vom 17.4.2008, S. 1.

ANHANG

				Quotenkürzungen 2008—2011			
Land	Art	Bestandscode	Gebiet	2008	2009	2010	2011
Polen	Dorsch (Gadus morhua)	COD/3D25 bis COD/3D32	Untergebiete 25—32 (EG- Gewässer)	800	2 400	2 400	2 400